

Abteilungsordnung Jugendblasorchester Bad Berneck



Stand der Abteilungsordnung: 20.02.2011

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Allgemeines

- (1) *Gemäß § 4 der Satzung der Musikschule Bad Berneck-Himmelkron e.V. (im Folgenden als Verein oder Träger bezeichnet) gibt sich die Abteilung Jugendblasorchester Bad Berneck JBO (im Folgenden als Abteilung bezeichnet) nachstehende Abteilungsordnung.*
- (2) *Die Abteilung ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Vereins. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr.*

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) *Alle Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglied im Hauptverein. Etwaige Mitgliedsbeiträge werden gem. Geschäftsordnung des Trägers an ihn abgeführt.*
- (2) *Das JBO besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.*
- (3) *Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie Mitglieder des Orchesterrates nach dieser Abteilungsordnung.*
- (4) *Passive Mitglieder können natürliche Personen ohne Altersbeschränkung und juristische Personen sein.*
- (5) *Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des JBO erfolgt auf Vorschlag und Beschluss der Orchesterversammlung. Ehrenmitglieder sind im Jugendblasorchester als passive Mitglieder zur führen.*
- (6) *Die Abteilung haftet den Mitgliedern nicht für etwaige Schäden, Gefahren und Sachverluste bei abteilungsinternen Veranstaltungen. Dies gilt auch bei Beförderung von Mitgliedern mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu diesen Veranstaltungen. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.*

§ 3 Aufnahme in der Abteilung

- (1) *Die Aufnahme als Mitglied im Jugendblasorchester bedarf eines schriftlichen Antrags. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Orchestervorstand.*
- (2) *Mit Aufnahme im JBO anerkennt das Mitglied diese Abteilungsordnung und die von der Orchesterversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.*
- (3) *Gegen eine ablehnende Aufnahme-Entscheidung des Orchestervorstandes, die nicht formal begründet werden muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Orchesterversammlung abschließend.*
- (4) *Grundsätzlich wird jeder neue Musiker erst zum Mitglied des Orchesters (Aktiver Musiker) nach einem Vorspiel vor einem Gremium, das aus Dirigent, Abteilungsleiter und den Satzführenden besteht. Bei Stimmgleichheit entscheidet hier der Dirigent.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.*

Abteilungsordnung Jugendblasorchester Bad Berneck



Stand der Abteilungsordnung: 20.02.2011

- a) *Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Austritt ist mindestens drei Monate vorher dem Orchestervorstand gegenüber schriftlich zu erklären.*
 - b) *Verstöße gegen die Abteilungsordnung bzw. wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des JBO verletzt, ist der Orchestervorstand berechtigt nach Anhörung des Betroffenen im Orchesterrat, das Mitglied aus dem JBO auszuschließen.
Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied und dem Vorstand des Hauptvereines schriftlich mit Begründung mitzuteilen, der dann, (gem. Satzung), die weiteren Maßnahmen beschließt.*
- (2) *Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der Abteilung. Entrichtete Abteilungseiträge werden nicht zurückerstattet.*
 - (3) *Trachten, Instrumente, Noten und sonstiges Gegenstände, die von der Abteilung dem Mitglied gegen Gebühr oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, sind unverzüglich zurückzugeben.*

§ 5 Aktive Mitglieder - Musiker

Jeder Musiker macht es sich zur Pflicht:

- (1) *die wöchentlichen und die außerplanmäßigen Satz-, Register- und Orchesterproben zu besuchen. Die Termine der Proben und Auftritte werden rechtzeitig vom Orchesterrat bekanntgegeben.*
- (2) *an allen Auftritten des JBO teilzunehmen und die privaten Termine mit den Auftritten frühzeitig zu koordinieren.*
- (3) *aktiv bei der Erarbeitung neuer Stücke mitzuwirken (auch durch häusliche Proben)*
- (4) *die Abteilung nach besten Kräften bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen.*
- (5) *Interne Abteilungsangelegenheiten nicht über den Kreis der Abteilungsmitglieder hinauszutragen.*
- (6) *Die ggf. leihweise erhaltenen Musikinstrumente sorglich zu behandeln und gewissenhaft zu pflegen. Die geliehenen Instrumente auf Anforderung sofort zurückzugeben und etwaige Beschädigungen (über normale Benutzungsmerkmale hinaus) oder durch unsachgemäße Behandlung entstandene Mängel auf eigene Kosten unverzüglich fachmännisch beheben zu lassen. Leihinstrumente werden nicht an Dritte weitergegeben.*

§ 6 Der Orchesterrat

- (1) *Der Orchesterrat besteht aus dem Orchestervorstand (a) und weiteren Mitgliedern (b):*

- a) ***der Orchestervorstand gliedert sich in:***
 - *Abteilungsleiter (Gleichzeitig Mitglied der Vorstandschaft des Trägers)*
 - *Kassenwart*
 - *Schriftführer*
 - *Dirigent*
 - *Ein vom Orchester gewähltes aktives Mitglied als Beisitzer*

Die Orchestervorstandsmitglieder (a) werden von der Orchesterversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Abteilungsordnung Jugendblasorchester Bad Berneck



Stand der Abteilungsordnung: 20.02.2011

- b) **weitere Mitglieder:** Der Orchestervorstand (a) kann zur Bewältigung von besonderen Aufgaben weitere Mitglieder (Beisitzer) in den Orchesterrat (a)+(b) berufen. Diese nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil. Sie werden (ggf.) jährlich auf Vorschlag des Orchestervorstandes (a) berufen und/oder in Ihrem Amt bestätigt.
- (2) Der Orchesterrat (Orchestervorstand+weitere Mitglieder) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Aufgaben
- a) **Orchestervorstand**
- führt die Geschäfte des JBO,
 - regelt die Aufgabenverteilung im Orchesterrat
- b) **Orchesterrat (erweiterter Orchestervorstand)**
- stellt die musikalische Qualität sicher, Planung und Durchführung von Auftritten, Proben, Probenwochenenden und Orchesterfahrten
 - Koordiniert die Instrumentalusbildung ggf. mit dem Hauptverein
 - Erstellung des Terminkalenders,
 - schlägt Ehrungen innerhalb des JBO vor,
 - Berufung von Sonderausschüssen auf bestimmte Zeit für besondere Aufgaben,
 - Behandlung aller Angelegenheiten, die an den Orchesterrat herangetragen werden.
- c) **Abteilungsleiter**
- Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm benannter Vertreter aus dem Orchestervorstand,
- ist Mitglied in der Vorstandschaft des Trägerverein und Bindeglied zwischen Träger und Abteilung
 - vertritt das JBO nach Innen und nach Außen,
 - leitet die Sitzungen des Orchestervorstandes und des Orchesterrates,
 - leitet die Orchesterversammlungen des JBO
 - entscheidet mit über die Aufnahme von neuen Musikern ins Orchester
- d) **Kassenwart**
- Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben des JBO verantwortlich.
 - Er regelt die Finanzen gegenüber dem Träger. Alle Ausgaben müssen vom Abteilungsleiter oder im Orchestervorstand beschlossen werden. Die Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt, nachdem die Kasse entsprechende Deckung zeigt. Die Kassenführung ist an die des Trägers angelehnt. Der Jahresabschluss ist rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Trägers zu erstellen und dem Kassier auszuhändigen.
- e) **Schriftführer**
- protokolliert sämtliche Versammlungen des Orchestervorstandes, des Orchesterrates und der Orchesterversammlung
 - sammelt Zeitungsberichte und sonstige Anzeigen aus den Printmedien, die das JBO betreffen und heftet diese chronologisch ab

Abteilungsordnung Jugendblasorchester Bad Berneck



Stand der Abteilungsordnung: 20.02.2011

§ 7 Orchesterversammlungen

- (1) *Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Sie hat zeitnah nach Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen, jedoch vor der Hauptversammlung des Trägers.*
- (2) *Einladungen zur Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Berneck bzw. der örtlichen Presse oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter (oder sein Vertreter) ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Einladungen zu sonstigen Orchesterversammlungen sind den Mitgliedern zeitgemäß, in geeigneter Form, mitzuteilen.*
- (3) *Anträge und Anregungen zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder.*
- (4) *Aufgaben der Jahreshauptversammlung*
 - a) *Entgegennahme der Berichte von Abteilungsleiter, Schriftführer, Kassier*
 - b) *Entlastung des Orchestervorstandes (jährlich)*
 - c) *Wahl des Orchestervorstandes (bei Bedarf oder gem. § 6 AO)*
 - d) *Festsetzung der JBO-Abteilungs-Beiträge*
 - e) *Änderung der Abteilungsordnung, nach vorherigem Antrag und Abstimmung durch die Versammlung*
- (5) *Beschlussfassung*
 - a) *Die Jahreshauptversammlung sowie die Orchesterversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (Ausnahme: §8 Abs. 2). Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht und Stimmrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht.*
 - b) *Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Beschlüsse über Änderung der Orchesterordnung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.*
- (6) *Abstimmungen und Wahlen können offen, d.h. per Akklamation vorgenommen werden, es sei denn, dass über mehr als einen Kandidaten abzustimmen ist oder ein anwesendes Mitglied der offenen Wahl widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.*
- (7) *Über jede Orchesterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

§ 8 Dirigenten

- (1) *Der Dirigent wird vom Abteilungsleiter den Aktiven des JBO vorgeschlagen.*
- (2) *Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Trägers und dem Abteilungsleiter. Die Entbindung bedarf der Schriftform. Die Vergütung des Dirigenten trägt die Abteilung.*

Abteilungsordnung Jugendblasorchester Bad Berneck



Stand der Abteilungsordnung: 20.02.2011

Sollten gegen die Verpflichtung des Dirigenten seitens der Musiker, bei unter 15 jährigen Musikern in Vertretung eines Elternteils, Einwände oder Bedenken bestehen, so sind diese schriftlich zu formulieren und einer Orchesterversammlung zu besprechen. In diesem Falle erfolgt eine Einstellung des Dirigenten durch Abstimmung in der Orchesterversammlung. Hier entscheidet eine 2/3 Mehrheit.

- (3) Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit verantwortlich.
- (4) Der Dirigent kann die Leistungen einzelner Aktiver überprüfen. Bei mangelnder Leistung kann er aktive Musiker vom Auftritt ausschließen.
- (5) Der Dirigent bestimmt – mit Zustimmung der Musiker des jeweiligen Satzes - aus jedem Satz einen Satzführer. Kein Musiker kann ohne seine Zustimmung zum Satzführer bestimmt werden.
- (6) Der Dirigent entscheidet mit über die Aufnahme von neuen Musikern ins Orchester.

§ 9 Satzführer

- (1) Die Satzführer haben aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer musikalischen Fertigkeiten die Aufgabe, die Musiker des jeweiligen Satzes zu unterstützen (dies kann auch durch das Abhalten eigener Satzproben geschehen) und eine optimale Stimmverteilung im Satz mit zu organisieren und zu gewährleisten.
- (2) Sie haben darüber hinaus die Aufgabe, jungen Musikern bei der Integration ins Orchester Hilfestellung zu leisten und sie mit den Regeln des JBO vertraut zu machen.
- (3) Sie vertreten die Auffassung des Satzes gegenüber dem Dirigenten.
- (4) Sie tragen dafür Sorge, dass die Mitglieder des Satzes bei öffentlichen Auftritten möglichst vollständig vertreten sind.
- (5) Darüber hinaus informieren sie die Mitglieder des Satzes über in deren Abwesenheit getroffene Absprachen.
- (6) Sie entscheiden bei einem Vorspiel mit über die Aufnahme ins Orchester.

§ 10 Instrumentalprüfung

- (1) Nach Fortschreiten der Ausbildung – in der Regel nach drei Jahren - wird der Jugendliche zur Prüfung (D1) vorgestellt. Den Zeitpunkt bestimmt der Ausbilder. Die Ausbildung soll durch den Träger erfolgen.
- (2) Grundsätzlich sollte der Jugendliche die D1-Prüfung des Nordbayerischen Musikbundes (NBMB) ablegen. Voraussetzung für das Ablegen dieser Prüfung ist die Teilnahme an fachtheoretischen und praktischen Lehrgängen des NBMB. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen wird durch die Abteilung bzw. den Träger unterstützt und gefördert.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen bietet das JBO eine eigene, interne Prüfung an, die anlehnt an die D1 Prüfung des NBMB ist. Diese Prüfung ist gedacht für die Musiker, denen die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen des NBMB bzw. das Ablegen der D1-Prüfung aus zeitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen im Einzelfall als unzumutbar erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Abteilungsleiter mit dem Dirigenten.
- (4) Grundsätzlich soll jeder Musiker bzw. Auszubildender nicht ohne eine abgelegte Prüfung nach Absatz 2 bzw. 3 im Orchester mitspielen.
- (5) Auch soll grundsätzlich jedes neue Orchestermittglied erst nach einem abgelegten Vorspiel im Orchester mitspielen. Die Gestaltung des Vorspiels und die abschließende Entscheidung über die Aufnahme treffen der Dirigent, der Abteilungsleiter und die Satzführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet hier der Dirigent.

Abteilungsordnung Jugendblasorchester Bad Berneck



Stand der Abteilungsordnung: 20.02.2011

- (2) *Je aktives Mitglied wird ein jährlicher Vereinsbeitrag von 10,00 € von der Abteilung an den Träger überwiesen (vgl. GO der Musikschule Bad Berneck-Himmelkron e.V.). Bei Musikern, die gleichzeitig Unterricht an der Musikschule nehmen beträgt der jährliche Vereinsbeitrag 5,00 €.*
- (3) *Die Beiträge sollen nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren durch den Kassier eingezogen werden. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird um 5,00 € erhöht, wenn das Lastschriftverfahren seitens der Bank aufgrund Verschulden des Mitgliedes zurückgewiesen wird (ungültige Kontodaten oder Unterdeckung des Kontos).*

§ 13 Rechnungswesen

- (1) *Die Kasse des JBO ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.*
- (2) *Der Jahresabschluss wird durch die Kassenprüfer des Trägervereins geprüft.*
- (3) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 14 Schlussbestimmungen

Sofern diese Abteilungsordnung keine anderen Regeln enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 15.02.2011 beschlossen und tritt am rückwirkend am 01.02.2011 in Kraft.

Joachim Beth
Abteilungsleiter JBO

Heiner Zeitler
1. Vorsitzender Musikschule